

**Reglement über die
Schutzraumeinrichtungen in der
Gemeinde Langenthal**
vom 19. November 1990
(in Kraft ab 1. Januar 1991)

7.8 R



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	2
Öffentliche Aufgaben	2
Art. 2	2
Eigentumsverhältnisse	2
Art. 3	2
Unterhaltspflicht.....	2
Art. 4	2
Empfang und Aufbewahrung	2
Art. 5	3
Verlust und Beschädigung.....	3
Art. 6	3
Zweckentfremdung	3
Art. 7	3
Rechtsnachfolge.....	3
Art. 8	3
Kontrolle	3
Art. 9	3
Widerhandlungen	3
Art. 10	3
Übergangsbestimmungen	3
Art. 11	4
Inkrafttreten	4
Bescheinigung	4
Genehmigung	4
Änderungen	4
Empfangsschein/Erklärung	5



Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung, erlässt das folgende Reglement über die Schutzraumeinrichtungen in Langenthal:

Art. 1

Öffentliche Aufgaben

¹ Die Anschaffung der nach den Bundesvorschriften (Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003, Art. 26¹) erforderlichen Schutzraumeinrichtungen (Liegestellen, Trockenklosetts) ist eine dauernde Gemeindeaufgabe.

² Anstelle der nach Bundesrecht zur Anschaffung verpflichteten Hauseigentümer beschafft die Gemeinde Langenthal die Schutzraumeinrichtungen.

Art. 2

Eigentumsverhältnisse

¹ Die Schutzraumeinrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde Langenthal.

² Sie werden den Schutzraumeigentümern leihweise zur Verfügung gestellt.

³ Die Zivilschutzorganisation der Gemeinde Langenthal bestimmt, nach Massgabe der Zuweisungsplanung, über die Abgabe und allenfalls auch über die Rückforderung der Schutzraumeinrichtungen.

Art. 3

Unterhaltungspflicht

Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die leihweise erhaltenen Schutzraumeinrichtungen zu unterhalten.

Art. 4

Empfang und Aufbewahrung

¹ Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferten Ausrüstungen entgegenzunehmen.

² Anlässlich der Lieferung der Ausrüstungen unterzeichnet der Schutzraumeigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wenn sich der Schutzraumeigentümer weigert, den Empfangsschein zu quittieren.

³ Die Schutzraumeinrichtungen müssen im zugeteilten Schutzraum oder in einem mit der Zivilschutzorganisation bestimmten Nebenraum aufbewahrt werden.

⁴ Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstungen können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.

¹ Änderung gemäss Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV). SR 520.11 in Kraft ab 1. Januar 2004



Art. 5

Verlust und
Beschädigung

¹ Bei Verlust hat der Schutzraumeigentümer bei der Zivilschutzorganisation Langenthal Ersatz zu kaufen.

² Für Schäden an den Schutzraumeinrichtungen haftet der Schutzraumeigentümer.

Art. 6

Zweckent-
fremdung

Die Schutzraumeinrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Liegestellen als Lagergestelle im Schutzraum ist gestattet.

Art. 7

Rechtsnachfolge

¹ Bei Handänderung der Liegenschaft ist der Verkäufer verpflichtet, die Schutzraumeinrichtungen an den neuen Eigentümer zu übergeben.

² Beim Fehlen der Einrichtungen haftet derjenige, der im Zeitpunkt der Kontrolle Eigentümer des Schutzraumes ist.

Art. 8

Kontrolle

¹ Die Zivilschutzorganisation ist verpflichtet, das Vorhandensein der Schutzraumeinrichtungen periodisch zu kontrollieren.

² Sie ist gemäss Art. 75a des Bundesgesetzes über den Zivilschutz berechtigt, die Schutzräume zu betreten.

Art. 9

Widerhand-
lungen

Widerhandlungen werden nach Art. 85 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 geahndet.

Art. 10

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die allenfalls vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes durch die Schutzraumeigentümer beschafften Schutzraumeinrichtungen werden anerkannt, wenn sie die Anforderungen erfüllen. Die Gemeinde vergütet bei Vorlage von Belegen den Zeitwert, höchstens aber den Betrag, den sie für die Ausrüstung des betreffenden Schutzraumes hätte aufwenden müssen. Für Holzliegestellen, die den Anforderungen genügen, wird höchstens Fr. 50.00 pro Liegeplatz vergütet.

² Bei Auszahlung der Vergütung gehen die Schutzraumeinrichtungen in das Eigentum der Gemeinde Langenthal über.

³ Für nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes beschaffte Schutzraumeinrichtungen besteht kein Anspruch auf Vergütung.



Art. 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Langenthal, 19. November 1990

IM NAMEN DES
GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. M. Dübendorfer

Der Gemeindegeschreiber:
sig. B. Sterchi

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 19. November 1990 dem Erlass eines Reglementes über die Schutzraumeinrichtungen in der Gemeinde Langenthal zugestimmt.

Das neue Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst vom 22. November bis 11. Dezember 1990, in der Präsidialabteilung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen von Donnerstag, 22. November 1990, vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Art. 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langenthal, 27. Dezember 1990

Der Gemeindegeschreiber:
sig. B. Sterchi

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Langenthal vom 19. November 1990 erlassene Reglement wird genehmigt.

Bern, 6. März 1991

MILITÄRDIREKTION
DES KANTONS BERN

Der Militärdirektor:
sig. Regierungsrat P. Widmer

Änderungen

Art. 1	Änderung gemäss Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV). SR 520.11 in Kraft ab 1. Januar 2004
--------	---



Empfangsschein/Erklärung

Schutzraumeigentümer:

Adresse:.....

.....

.....

.....

Empfangsschein

Der unterzeichnende Schutzraumeigentümer bestätigt den Empfang der folgenden Schutzraumeinrichtungen:

Liegestellen:	Elemente für	Schutzplätze
		Verpackungskartons
Trockenklosetts:	Anzahl	8-er-Sortiment(e)
	Anzahl	15-er-Sortiment(e)
	Anzahl	30-er-Sortiment(e)

Erklärung

Die obige Schutzraumeigentümer hat in eigenen Kosten die folgenden Schutzraumeinrichtungen angeschafft:

Liegestellen:	Elemente für	Schutzplätze
		Verpackungskartons
Trockenklosetts:	Anzahl	8-er-Sortiment(e)
	Anzahl	15-er-Sortiment(e)
	Anzahl	30-er-Sortiment(e)

Die Zivilschutzorganisation stellt fest, dass die angeschafften Einrichtungen tauglich sind und den Anforderungen entsprechen.

Der Schutzraumeigentümer überträgt das Eigentum an den Schutzraumeinrichtungen auf die Gemeinde Langenthal.

Ort/Datum:,.....20.....

Unterschriften:

Der Schutzraumeigentümer:

Die Schutzraumeinrichtungseigentümerin:

**ZIVILSCHUTZORGANISATION
LANGENTHAL**

Der Kommandant:

.....

.....